

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Floßmann (CDU) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Floßmann (CDU)
- Drucksache 6/7768 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Eingruppierung von kommunalen Mitarbeitern im Aufgabenbereich Brandschutz

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 158. Plenarsitzung am 26. September 2019 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

1. Welche Bestandteile, die im Rahmen der Ausbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit vermittelt werden, zum Beispiel die in Bad Köstritz erworbenen Fähigkeiten als Atemschutzgeräteträger, werden bei der Eingruppierung anerkannt und angerechnet?

Wie ich bereits ausgeführt habe, gilt für die Tarifbeschäftigten der Kommunen nach der Entgeltordnung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes, dass diese über eine Laufbahnbefähigung verfügen müssen. Allein die Erfüllung dieser Voraussetzung ist entscheidend für die Eingruppierung.

Die Laufbahnbefähigung umfasst nach § 2 Thüringer Laufbahngesetz die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstige Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind. Der Vorbereitungsdienst/die Ausbildungszeit im Brandschutzbereich soll das Personal auf die zukünftigen Aufgaben vorbereiten und beschreibt schlussendlich eine Berufsausbildung im engeren Sinne.

Die im Ehrenamt nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 "Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren" erworbenen, einzelnen Qualifikationen vermitteln nicht die Laufbahnbefähigung (Berufsausbildung) oder können diese ersetzen.

2. Welche Anstrengungen unternimmt das Land, um die anerkannten Erfahrungen anrechenbar zu machen?

Eine Zuständigkeit des Landes besteht nur insoweit die Laufbahnbefähigung für den feuerwehrtechnischen Dienst angesprochen ist. Eine Zuständigkeit des Landes für die tarifrechtlichen Voraussetzungen besteht hingegen nicht. Eine entsprechende Initiative zur Regelung der Anerkennung von Lehrgängen, die im Ehrenamt absolviert wurden, müssen die Kommunen beziehungsweise deren Spitzenverbände in den Verhandlungen über den Inhalt der Tarifverträge eigenständig einbringen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär